

**3-05**

**Gefahrenabwehrverordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf  
öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Landau in der  
Pfalz**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 bis 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung des POG vom 20.12.2011 (GVBl. S. 427), erlässt die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz mit Zustimmung des Stadtrates vom 03.02.2015 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

**§ 1**

## **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Schulhöfe, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.
- (5) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (vgl. § 12 Abs. 6 Satz 2 und 3 Landesstraßengesetz).

## **§ 2 Gebote und Verbote**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten
  1. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören;
  2. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten;
  3. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen;
  4. Denkmäler und Kunstobjekte zweckfremd zu benutzen;
  5. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen;
  6. Kraftfahrzeuge zu waschen, Reparaturen und Arbeiten an Kraftfahrzeugen (z. B. Ölwechsel) vorzunehmen, die über eine sofortige Pannenbeseitigung (z. B. Lampen- oder Radwechsel) hinausgehen, insbesondere, wenn sie geeignet sind, andere zu belästigen oder sonst zu stören;
  7. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen. Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind sie an kurzer (d. h. max. 1,50 m langer) Leine zu führen; dies gilt nicht für Diensthunde des Bundes, des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften,

Herdengebrauchshunde und Jagdhunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur unangeleint geführt werden, wenn jederzeit so auf sie eingewirkt werden kann, dass eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen ist;

8. aggressiv zu betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen zum Zwecke der Bettelei, sowie das Betteln von und mit Kindern oder mittels Kindern;
9. organisiert zu betteln, insbesondere durch Betteln, welches durch Dritte gesteuert, überwacht oder sonst beeinflusst wird.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. außerhalb dafür vorgesehener Flächen Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte bzw. -gegenstände zu benutzen, Ball- oder sonstige Spiele zu betreiben, wenn dadurch Dritte gefährdet oder erheblich belästigt werden, oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist;
2. soweit eine Benutzung nicht durch Verkehrszeichen nach der StVO geregelt ist, Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Krankenfahrstühlen, Rettungs- oder Einsatzfahrzeugen zu befahren;
3. zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile o. ä. aufzustellen;
4. außerhalb der ausgewiesenen Stellen zu grillen oder Feuer zu entzünden;
5. unerlaubt Plakate aufzustellen oder anzubringen.

(3) Tauben und Wasservögel sowie Fische in stehenden Gewässern dürfen nicht gefüttert werden; Futter darf hierfür weder ausgelegt noch gestreut werden.

(4) In den Fortanlagen ist es untersagt, unbefugt die Mauern und sonstigen Teile der ehemaligen Festungsanlagen zu betreten.

(5) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und Straßen nicht verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

(6) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.

(7) Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden.

Abfälle müssen einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Es ist verboten, sie wegzuworfen und liegen zu lassen. In aufgestellte Abfallbehälter dürfen weder Hausmüll noch Gartenabfälle entsorgt werden. Aufstellflächen für Wertstoffsammelcontainer dürfen nicht zur Entledigung von Abfall benutzt werden.

Eingetretene Verunreinigungen und verbotswidrig hinterlassene Abfälle sind von dem Verursacher/der Verursacherin unverzüglich zu beseitigen.

**§ 3**  
**Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen  
Ordnungsbehörde**

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und nichtuniformierte Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

**§ 4**  
**Ausnahmen**

Ausnahmen von den §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 4, Abs. 3 können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

**§ 5**  
**Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen entgegen § 2 Abs. 1

1. Nr. 1  
im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört;
2. Nr.2  
die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet;
3. Nr. 3  
Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt;
4. Nr. 4  
Denkmäler und Kunstobjekte zweckfremd benutzt;
5. Nr. 5  
Einrichtungen zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt;
6. Nr. 6  
Kraftfahrzeuge wäscht, Reparaturen und Arbeiten an Kraftfahrzeugen vornimmt;
7. Nr. 7  
Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt sowie sie innerhalb der geschlossenen Ortslage nicht an kurzer Leine führt oder sie außerhalb bebauter Ortslagen unangeleint führt, obwohl nicht jederzeit so auf

sie eingewirkt werden kann, dass eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen ist;

8. Nr. 8  
in aggressiver Form oder mit Kindern oder mittels Kindern bettelt;
9. Nr. 9  
in organisierter Form bettelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen entgegen § 2 Abs. 2

Nr. 1  
außerhalb dafür vorgesehener Flächen, Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte bzw. Gegenstände benutzt, Ball- oder sonstige Spiele betreibt;

Nr. 2  
Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Krankenfahrstühlen, Rettungs- oder Einsatzfahrzeugen befährt;

Nr. 3  
zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile o. ä. aufstellt;

Nr. 4  
außerhalb der ausgewiesenen Stellen grillt oder Feuer entzündet;

Nr. 5  
unerlaubt Plakate aufstellt oder anbringt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 3  
Tauben oder Wasservögel oder Fische in stehenden Gewässern füttert oder hierzu Futter auslegt oder streut;
2. § 2 Abs. 4  
in den Fortanlagen unbefugt Mauern oder sonstige Teile der ehemaligen Festungsanlagen betritt;
3. § 2 Abs. 5  
als Halter oder Führer von Hunden eingetretene Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen nicht beseitigt;
4. § 2 Abs. 6  
Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen betritt;
5. § 2 Abs. 7  
öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt, Abfälle wegwirft und liegen lässt, Hausmüll oder Gartenabfälle in den auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehältern entsorgt, Aufstellflächen für

Wertstoffsammelcontainer zur Entledigung von Abfall benutzt oder eingetretene Verunreinigungen und verbotswidrig hinterlassene Abfälle nicht unverzüglich beseitigt;

6. § 3

Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde nicht Folge leistet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffern 3, 4, 5, 6, 8, 9, Abs. 2 Ziffern 1 bis 5, Abs. 3 eingezogen werden.

(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gem. § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 I Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2034 außer Kraft.

(2) Die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Landau in der Pfalz vom 12.05.1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.04.2005 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

Landau in der Pfalz, 05.02.2015  
Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer  
Oberbürgermeister